



## Erläuterungen zur

# Änderung der Verordnung des EDI über die Sicherheit von Spielzeug (Spielzeugverordnung, VSS; SR 817.023.11)

---

### I. Ausgangslage

Mit der vorliegenden Revision wird das schweizerische Spielzeugrecht an das europäische Recht angepasst, um technische Handelshemmnisse mit der EU zu vermeiden und um das Bilaterale Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen im Bereich Spielzeug (MRA; Anhang 1 Kapitel 3)<sup>1</sup> aufrecht erhalten zu können. Die aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse werden ebenfalls berücksichtigt.

#### Ersatz eines Ausdrucks

Die wiederkehrenden Ausdrücke werden unter dem Titel „Ersatz eines Ausdrucks“ aufgeführt. «Gefahr» beziehungsweise «Gefahren» wird durch «Risiko» beziehungsweise «Risiken» ersetzt. «Gemisch» beziehungsweise «Gemische» wird durch «Zubereitung» beziehungsweise «Zubereitungen» ersetzt.

Die folgende Liste enthält auch weitere Ausdrücke, die in dieser Verordnung ersetzt werden.

Artikel	geltendes Recht	neues Recht
Art. 3 Abs. 4	Gefahr	Risiko
Art. 18 Abs. 2 Bst. c	Gefahren	Risiken
Art. 19 Abs. 2	Gefahren	Risiken
Art. 20	Gefahren	Risiken
Art. 22 Bst. b	Gefahren	Risiken
Anh. 1 Ziff. 1.14	-	und für sich allein einen Spielwert haben
Anh. 1 Ziff. 1.19	als Spielzeug	für den Gebrauch beim Spielen
Anh. 2 Ziff. 1.3	das grundsätzlich mit der Verwendung des Spielzeugs durch die Bewegung bestimmter Teile	das durch die Bewegung seiner Teile verursacht wird.

---

<sup>1</sup> SR 0.946.526.81

	verbunden ist.	
Anh. 2 Ziff. 1.4 Bst. h	Spielzeug und Lebensmittel dürfen nicht so zusammen verpackt werden, dass das Spielzeug erst nach dem Verzehr des Lebensmittels zugänglich wird. Spielzeugteile, die unmittelbar an einem Lebensmittel angebracht sind, müssen die in den Buchstaben c und d genannten Anforderungen erfüllen.	Spielzeug, das mit einem Lebensmittel fest auf eine Weise verbunden ist, dass das Lebensmittel erst verzehrt werden muss, damit das Spielzeug zugänglich wird, ist verboten. Teile von Spielzeug, die auf andere Weise unmittelbar an einem Lebensmittel angebracht sind, müssen die in den Buchstaben c und d genannten Anforderungen erfüllen.
Anh. 2 Ziff. 1.7	das Risiko sonstiger Schäden	Verletzungsrisiken
Anh. 2 Ziff. 1.9 Bst. b	Dämpfe	-
Anh. 2 Ziff. 1.9 Bst. b	-	Verbrühungen
Anh. 2 Ziff. 3.1	-	kein Risiko einer Beeinträchtigung
Anh. 2 Ziff. 3.1	-	es zusammengesetzt ist oder die es enthält,
Anh. 2 Ziff. 3.8	Puppenschminke	Spiel-Kosmetik für Puppen
Anh. 2 Ziff. 3.11 Bst. b	Gefährdung	Gefahr
Anh. 2 Ziff. 4.6	Rechtsvorschriften	Massnahmen
Anh. 3 Ziff. 4.5	hauptsächlich	insbesondere
Anh. 3 Ziff. 9.1	-	zu versuchen

## II. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen

### Art. 1 Abs. 1

Die Totalrevision der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV) bedingt die Anpassung des Verweises auf diese.

### Art. 1<sup>bis</sup>

#### Absatz 1

Der geltende Artikel 2 Absatz 3 LGV, wonach im Bereich Spielzeug die Begriffe gemäss der Richtlinie 2009/48/EG<sup>2</sup> verwendet werden, wird im Rahmen des vorliegenden Revisionspakets (Ausführungsrechts zum neuen Lebensmittelgesetz) durch Artikel 2 Absatz 4 Buchstabe

<sup>2</sup> Richtlinie 2009/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über die Sicherheit von Spielzeug, ABl. L 170 vom 30.6.2009, S.1; zuletzt geändert durch Richtlinie 2015/2017/EU, ABl. L 306 vom 24.11.2015, S. 23.

h LGV ersetzt. D.h. grundsätzlich gelten die Definitionen der Spielzeugrichtlinie, es sei denn, dass in der vorliegenden Verordnung abweichende Definitionen festgelegt sind.

Ein von der Spielzeug-Richtlinie abweichender Begriff ist der Begriff der Importeurin. Im geltenden Recht ist umstritten, wer in der Schweiz als Importeurin gilt. Die vorliegende Definition der Importeurin stellt klar, dass, wer Spielwaren aus dem Ausland (auch aus der EU) in die Schweiz einführt, als Importeurin gilt.

Im Übrigen werden auch mehrmals verwendete Begriffe definiert (Herstellerin, Bevollmächtigte, Händlerin, Gefahr, gefährlich, Risiko).

## **Absatz 2**

Absatz 2 enthält eine Tabelle mit Ausdrücken in der Richtlinie 2009/48 und deren Entsprechungen in der vorliegenden Verordnung.

## **Art. 3 Abs. 1 Bst. a und Abs. 4 Einleitungsteil**

In Absatz 1 Buchstabe a wird der Verweis auf die neue LGV angepasst.

Absatz 4 wird gemäss der Berichtigung der Richtlinie 2009/48/EG<sup>3</sup> angepasst.

## **Art. 5 Abs. 7**

Die Regelung, dass die Warnhinweise und die Gebrauchsanweisung in mindestens einer Amtssprache des Ortes, an dem das Spielzeug in Verkehr gebracht wird, abgefasst sein müssen, wird aufgehoben.

Es gelten die in Artikel 47 Absatz 2 Buchstabe c LGV festgelegten Anforderungen. D.h. die erforderlichen Angaben müssen in mindestens einer Amtssprache des Bundes angebracht werden; sie können ausnahmsweise auch in einer anderen Sprache abgefasst sein, wenn die Konsumentinnen und Konsumenten in der Schweiz dadurch genügend und unmissverständlich über den Gebrauchsgegenstand informiert werden.

## **Art. 13 Abs. 1 Bst. a**

Der Verweis auf die Richtlinie 2009/48/EG wird aktualisiert.

## **Art. 23**

Die Änderung im Einleitungssatz von Absatz 1 ist sprachlicher Natur. Zudem wird in Absatz 2 klargestellt, dass das BLV bei Änderungen der Anhänge auch die Übergangsfrist festlegen kann.

## **Art. 25c**

Die Übergangsbestimmungen richten sich nach Artikel 95 LGV. Dies bedeutet, dass in dieser Verordnung die Grundsätze des neuen Lebensmittelgesetzes ab sofort gelten (Begriffe, Vorsorgeprinzip, Rückverfolgbarkeit etc.). In Abweichung von Artikel 95 Absatz 2 LGV darf Spielzeug, das der Änderung dieser Verordnung nicht entspricht, bis zum 30. April 2018 nach bisherigem Recht eingeführt, hergestellt und gekennzeichnet werden. Es darf noch bis zur Erschöpfung der Bestände an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden.

---

<sup>3</sup> Berichtigung der Richtlinie 2009/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über die Sicherheit von Spielzeug, ABl. L 355 vom 31.12.2013, S. 92.

## **Anhang 2 Ziff. 3 Nr. 14-16**

Die bisherigen Nummern 13a, 13b und 14 werden neu nummeriert. Nummer 13a wird Nummer 14, Nummer 13b wird Nummer 15 und Nummer 14 wird Nummer 16. Materiell wird nichts geändert.

## **Anhang 2 Ziff. 3 Nr. 15**

Vorliegend werden für chemische Stoffe, die in Spielzeug verwendet werden, das zur Verwendung durch Kinder unter 36 Monaten bestimmt ist, oder in Spielzeug, das dazu bestimmt ist, in den Mund genommen zu werden, spezifische Grenzwerte festgelegt. Diese entsprechen folgenden europäischen Regelungen:

- in Bezug auf Formaldehyd der Richtlinie 2015/2115<sup>4</sup>
- in Bezug auf BIT der Richtlinie 2015/2116<sup>5</sup>
- in Bezug auf CMI, MI und CMI/MI der Richtlinie 2015/2117<sup>6</sup>.

## **Formamid**

Formamid wird unter anderem in der Kunststoff- und Polymerindustrie verwendet, vor allem als Lösungsmittel, Weichmacher oder in Verbindung mit einem Treibmittel zur Erzeugung von Schaum. Im Jahr 2010 stellten mehrere EU Mitgliedstaaten Formamid in einer Reihe von Spielzeugen aus Schaumstoff fest.

Formamid ist nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008<sup>7</sup> als reproduktionstoxischer Stoff der Kategorie 1B eingestuft.

Die Schweiz übernimmt die in Anhang II Anlage C der Richtlinie 2009/48/EG festgelegten Emissiongrenzwerte/Schwellenwerte für Formamid in die VSS um den Gesundheitsschutz der Kinder auch in der Schweiz bestmöglich zu gewährleisten.

Detailliertere Informationen finden sich in den [Erwägungen zur Richtlinie \(EU\) 2015/2115](#).

## **BIT**

1,2-Benzisothiazolin-3-on, BIT, wird als Konservierungsmittel in Spielzeug auf Wasserbasis verwendet, unter anderem in Hobby- und Fingerfarben, wie eine Marktstudie unter Einbezug von Wirtschaftsakteuren und ihren Fachverbänden, Verbraucherorganisationen und Allergiezentren sowie Internetrecherchen und Besuche in Geschäften gezeigt haben.

BIT ist nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als Hautallergen eingestuft.

---

<sup>4</sup> Richtlinie 2015/2115/EU der Kommission vom 23. November 2015 zur Änderung von Anhang II Anlage C der Richtlinie 2009/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sicherheit von Spielzeug, ABl. L 306 vom 24.11.2015, S. 17.

<sup>5</sup> Richtlinie 2015/2116/EU der Kommission vom 23. November 2015 zur Änderung von Anhang II Anlage C der Richtlinie 2009/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sicherheit von Spielzeug, ABl. L 306 vom 24.11.2015, S. 20.

<sup>6</sup> Richtlinie 2015/2117/EU der Kommission vom 23. November 2015 zur Änderung von Anhang II Anlage C der Richtlinie 2009/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sicherheit von Spielzeug, ABl. L 306 vom 24.11.2015, S. 23.

<sup>7</sup> Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1.

Die Schweiz übernimmt den in Anhang II Anlage C der Richtlinie 2009/48/EG festgelegten Gehaltgrenzwert für BIT in die VSS um den Gesundheitsschutz der Kinder auch in der Schweiz bestmöglich zu gewährleisten.

Detailliertere Informationen finden sich in den [Erwägungen zur Richtlinie \(EU\) 2015/2116](#).

### **CMI, MI und CMI/MI**

5-Chlor-2-methylisothiazolin-3(2H)-on (CMI) und 2-Methylisothiazolin-3(2H)-on (MI) im Verhältnis von 3:1 sowie seine einzelnen Bestandteile CMI und MI werden als Konservierungsmittel in Spielzeug auf Wasserbasis verwendet, unter anderem in Hobby-, Finger- und Fenster-/Glasfarben sowie Klebstoffen und Seifenblasen.

Das Gemisch aus CMI und MI im Verhältnis von 3:1 ist nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als Hautallergen eingestuft.

Die Schweiz übernimmt die in Anhang II Anlage C der Richtlinie 2009/48/EG festgelegten Gehaltgrenzwerte für CMI, MI und CMI/MI (3:1) in die VSS um den Gesundheitsschutz der Kinder auch in der Schweiz bestmöglich zu gewährleisten.

Detailliertere Informationen finden sich in den [Erwägungen zur Richtlinie \(EU\) 2015/2117](#).

### **Anhang 4**

Anhang 4 wird an den Fortschritt der Normierungsarbeiten des Comité Européen de Normalisation (CEN) in der EN 71-Normenserie „Sicherheit von Spielzeug“, die zum Nachweis der Konformitätsvermutung gemäss Artikel 8 verwendet werden kann, angepasst. Die hier vorliegende Fassung berücksichtigt die Änderungen, welche aus der Mitteilung der Kommission vom 13. März 2015 im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 2009/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über die Sicherheit von Spielzeug hervorgehen.